



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abteilung C2/5 Export- und Investitionspolitik
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	EU-GSt/Be/Ab	Beer	DW 2464 DW 42464	10.03.2015

BAK-Stellungnahme zur einschlägigen Diskussion bezüglich Investitionsschutz und Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit, ihre Position zu Investitionsschutz und Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP zur Vorbereitung der österreichischen Haltung im Rahmen des Trade Policy Committee vorzulegen.

Grundsätzlich fordern wir das BMFW auf, die Position des österreichischen Nationalrates zu TTIP und CETA auf Ratsebene und damit auch im Rahmen des Trade Policy Committee einzubringen. Der Nationalrat hat am 24.9.2014 mit großer Mehrheit eine Entschließung verabschiedet, in der es heißt: „Die Sinnhaftigkeit der Aufnahme von ISDS-Klauseln bei Abkommen mit Staaten mit entwickelten Rechtssystemen ist aus heutiger Sicht nicht erkennbar.“ Auch in dem gemeinsamen Antrag aller Fraktionen zu den EU-Handelsabkommen mit den USA und Kanada wurden in der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer **die Aufnahme von Investitionsschutzbestimmungen und privilegierte Klagerechte für Investoren im TTIP dezidiert abgelehnt** (gemeinsamer Antrag Nr 1, Kurswechsel in der europäischen Handelspolitik: ökologisch, sozial, demokratisch vom 27.11.2014).

Auch wenn zurzeit keine konkreten Vorschläge zu Verbesserungsmöglichkeiten des bestehenden Ansatzes der Europäischen Kommission zu den angekündigten vier Kernbereichen vorliegen, auf die die Bundesarbeitskammer konkret Bezug nehmen könnte, wollen wir unsere **prinzipielle Ablehnung von Investitionsschutzbestimmungen und Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und auch anderen Handels- und Investitionsabkommen der Europäischen Union** gerne inhaltlich begründen, in der Erwartung, dass sie in die BMFW-Argumentation einfließt.

1. Investitionsschutzbestimmungen

Wir lehnen **Investitionsschutzbestimmungen** in TTIP sowie grundsätzlich auch in anderen EU-Handels- und/oder Investitionsabkommen ab, weil

- die nationalen und unionalen Rechtsordnungen in Europa und den USA bereits heute für die Einhaltung jener Grundsätze sorgen, die durch Investitionsschutzbestimmungen garantiert werden sollen. Sowohl in der EU als auch in den USA sind Eigentumsrechte und Gleichbehandlung stark verankert;
- die europäischen und US-amerikanischen Rechtssysteme bereits Kompensationszahlungen im Falle direkter und, unter bestimmten Umständen, indirekter Enteignung vorsehen. Dieses stabile Gleichgewicht zwischen Investorenschutz und Regelungsrecht der Staaten darf nicht zu Gunsten von ausländischen InvestorInnen ausgehebelt werden;
- die europäische Wirtschaft, welche die weitaus größte Stütze für den heimischen Arbeitsmarkt ist, durch Ungleichbehandlung schlechter gestellt wäre und im Binnenmarkt bedeutende Wettbewerbsnachteile erleiden würde;
- die Klausel „gerechte und billige Behandlung“ von InvestorInnen als Einfallstor genutzt wird, um gegen demokratisch zustande gekommene Regulierungen im Interesse des Gemeinwohls vorzugehen, so sie ihre wirtschaftlichen Interessen gefährdet sehen;
- die privilegierten Rechte von InvestorInnen das souveräne Regelungsrecht auf Kosten des Allgemeinwohls, der demokratiepolitischen Handlungsspielräume und der SteuerzahlerInnen einschränken;
- keinerlei Balance zwischen Rechten und Pflichten für ausländische Investoren angestrebt wird;
- die wirtschaftspolitisch erhofften Effekte des Investitionsschutzes in Form erhöhter Direktinvestitionsströme in das Gastland empirisch schon zwischen Industrie- und Entwicklungsländern kaum nachweisbar sind; daher werden diese zwischen entwickelten Industriestaaten erst recht nicht eintreten.

Wir meinen, dass ein über die Grundrechte hinausgehender Schutz vor Enteignung keine staatliche Aufgabe ist, da es privatwirtschaftliche Alternativen dazu gibt. Beispielsweise kann der von Seiten der InvestorInnen vielgepriesene Marktmechanismus in Form von privaten Versicherungsverträgen dazu eingesetzt werden.

1.1. Schutz des staatlichen Regulierungsrechts

Verschiedenste Vorschläge, wie das staatliche Regulierungsrecht besser abgesichert werden kann, werden derzeit in der Öffentlichkeit diskutiert. Schon dies zeigt auf, dass Investitionsschutzbestimmungen demokratische Prinzipien wie Volkssouveränität, Gleichheit und Mehrheitsprinzip gefährden können. Diese Gefährdung lehnen wir vehement ab. In unseren westlichen Demokratien findet bei Regulierungsinitiativen der faire Ausgleich von öffentlichen und privatwirtschaftlichen Interessen im Rahmen von parlamentarischen Entschei-

dungsprozessen statt. Insofern sollte sich die Frage, wie ein staatliches Regulierungsrecht im Nachhinein zu schützen sei, gar nicht stellen.

Regeln, die sich aus einem demokratischen Abstimmungsprozess (demokratischen und parlamentarischen Willensbildungsprozess) ergeben und somit das öffentliche Interesse und den Willen von Millionen Menschen widerspiegeln, sind stets stärker zu gewichten als privatwirtschaftliche Partikularinteressen. Auch sollen soziale Grundrechte und Menschenrechte grundsätzlich nicht durch die wirtschaftliche Grundfreiheit eingeschränkt werden können.

Die Vorstellung, wünschenswerte Regulierungsmaßnahmen definitorisch so abzusichern, dass Investorenklagen ausgeschlossen werden können, ist illusorisch. Selbst wenn alle sensiblen Politikbereiche aus dem Anwendungsbereich des Investitionsschutzes ausgenommen werden, finden sich juristische Schlupflöcher und Staaten müssten sich gegen Schadensersatzklagen verteidigen. Auch sind in Verhandlungen mit Vertragsparteien Kompromisse zu machen, womit *ideale* Formulierungen nicht durchsetzbar sind. Aufgrund dieser Überlegungen ist der einzig überzeugende Ansatz, staatlichen Regulierungsrechten einen entsprechenden Schutz zu bieten und keine privilegierten Investitionsschutzverpflichtungen einzugehen.

2. Investor-Staat-Streitbeilegung

So Handelsabkommen keine Investitionsschutzbestimmungen enthalten, bedarf es auch keiner Durchsetzungsmechanismen. Wir lehnen aber den **Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus** prinzipiell ab, weil

- er privilegierten Unternehmen die Umgehung der nationalen Gerichte und Schaffung einer privatisierten Gerichtsbarkeit ermöglicht;
- damit dem Rest der Welt symbolisiert werden würde, dass auch den europäischen Rechtssystemen nicht zu vertrauen ist, obwohl das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit einer der entscheidenden Kriterien der EU-Mitgliedschaft darstellt;
- die Investitionsrisiken privilegierter Unternehmen vergesellschaftet würden und somit die SteuerzahlerInnen für das Unternehmensrisiko haften sollen;
- er im Kern ein parteiisches und undemokratisches System ist, das ausländischen InvestorInnen besondere Rechte gewährt, die kein anderer Teil der Gesellschaft hat;
- er das Regulierungsrecht von Staaten und Behörden einschränkt, indem er eine abschreckende Wirkung auf demokratische Verfahren entfalten kann („regulatory chill“). Allein die bloße Androhung von Schadensersatzzahlungen kann bewirken, dass Regelungen im öffentlichen Interesse abgeschwächt oder gar unterlassen werden;
- im Zuge einer fairen und gerechten Gerichtsbarkeit (Grundsatz für alle Mitgliedstaaten) beiden Parteien dieselben Rechte und Pflichten erwachsen müssen; diese Ausgeglichenheit bei ISDS aber zwischen a.) ausländischen InvestorInnen und dem Staat und b.) ausländischen und inländischen InvestorInnen nicht gegeben ist.

2.1. Etablierung und Funktionsweise von Schiedsgerichten

Die öffentliche Meinung über die für Investorenklagen zuständigen Schiedsgerichte ist verheerend: Sie werden als nicht demokratisch legitimierte Geheimgerichte, die mit parteilichen Schiedsrichtern in intransparenten Verfahren entscheiden, wahrgenommen. Punktuelle Verbesserungen können das System aber nicht reformieren, denn die Ursache liegt ua in der Asymmetrie des Systems. Solange nur InvestorInnen klagen können, haben Schiedsrichter, unabhängig von ihrer Qualifikation und ihrem Beruf, ein wirtschaftliches Interesse an Klagen, für deren Schlichtung sie bezahlt werden. Die Schiedsurteile sind strukturell gehalten, weil primär aus Investorenschutz-Perspektive die einzelnen Fälle zu bewerten sind. Unparteiische und faire Schiedsgerichte scheinen vor diesem Hintergrund als eine Illusion.

Schiedsgerichte sind nicht geeignet, Sachverhalte zu lösen, die im Kern Dispute um öffentliche Interessen sind, deren Lösung zu den staatlichen Kernfunktionen zählt. Einer der Gründe sind die fehlenden institutionellen Schutzmaßnahmen, wie prozessuale Fairness für all jene, deren Rechte betroffen sind. Auch hat die Schiedsgerichtspraxis gezeigt, dass öffentliches Interesse oder Menschenrechte im Rahmen der Abwägungsentscheidung keine ausreichende Anwendung finden.

2.2. Beziehung zwischen nationalen Gerichtsverfahren und ISDS

Unter diesem Kernbereich wollen wir die Rechtskonformität von ISDS im europäischen Rechtssystem diskutieren. Kommissionspräsident Juncker hat in seiner Rede am 22.10.2014 vor dem Europäischen Parlament versichert: „... meine Kommission wird nicht akzeptieren, dass die Rechtsprechung der Gerichte in den EU-Mitgliedstaaten durch Sonderregelungen für Investorenklagen eingeschränkt wird. Rechtsstaatlichkeit und Gleichheit vor dem Gesetz müssen auch in diesem Kontext gelten“. Wir gehen davon aus, dass diese Erklärung die „rote Linie“ für Verhandlungen der EU über Handels- und Investitionsabkommen ist.

Die Rechtmäßigkeit von ISDS ziehen wir in Zweifel, weil die transnationale Schiedsgerichtsbarkeit mit den geplanten Abkommen eine ganz neue Dimension bekommt. Mehr als 40 Prozent der europäischen Außenwirtschaftsbeziehungen würden allein von TTIP und CETA erfasst werden, wobei die Unternehmen bei Streitfällen Schiedsgerichte anstelle von ordentlichen Gerichten anrufen könnten. Unter immer mehr RechtsexpertInnen wird dies als unvereinbar mit der europäischen Verfassungsordnung diskutiert.

Darüber hinaus verbietet das gegenwärtige Unionsrecht Schiedsgerichte in der vorgesehenen Form, weil der EuGH die Zulässigkeit von Gerichten außerhalb der europäischen Gerichtshierarchie streng beschränkt. Schiedsgerichte wie das ISDS dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie verpflichtet sind, strittige Fragen dem EuGH vorzulegen, womit sie ihm untergeordnet bleiben.

2.3. Überprüfung schiedsgerichtlicher Entscheidungen im Rahmen eines Berufungsmechanismus

Eine Berufungsinstanz würde eine der fehlenden institutionellen Schutzmechanismen von ISDS besser regeln. Ein praktikabler Vorschlag ist, gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ein Rechtsmittel zu den ordentlichen Zivilgerichten in den beteiligten Vertragsstaaten zu ermöglichen. Dies entspricht einer bereits in vielen Rechtsbereichen geübten Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit, kreiert keine neuen unbekanntenen Rechtswege und gewährleistet demokratische Legitimität und Verfassungsmäßigkeit des ordentlichen Rechtsweges.

Doch verbleiben nach wie vor schwerwiegende Mängel im Schiedsgerichtssystem ISDS. Auch ist mit nichts zu rechtfertigen, eine funktionierende rechtsstaatliche Gerichtsbarkeit durch ein paralleles Justizsystem, das zu Gunsten multinationaler Unternehmen agiert, zurückzudrängen – dies insbesondere, als die europäische Wirtschaft sowie die Kommission wiederholt aufgefordert wurden, konkrete Fälle darzulegen, wo ausländische InvestorInnen vor nationalen Gerichten unfair behandelt wurden. Dieser Beweis konnte bis heute nicht erbracht werden.

Die Bundesarbeitskammer möchte abschließend festhalten, dass wir die jetzt eingeleiteten Beratungen der Europäischen Kommission als einen ersten Schritt in die richtige Richtung, aber nichtsdestotrotz als unglaubwürdig erachten. Die Kommission setzt ihre Investitionspolitik-Verhandlungen mit den Ländern Singapur, Japan, China, Vietnam, Myanmar fort, ohne die Ergebnisse der jetzt eingeleiteten Diskussion abzuwarten, um diese auch in ihre Verhandlungen aufzunehmen. Darüber hinaus hat sie das CETA-Abkommen als ausverhandelt erklärt, obwohl dem Investitions-Kapitel genau die angesprochenen Probleme anhaften. Es ist zu befürchten, dass am Ende des Tages die EU ein äußerst heterogenes Investitionsregime, das mehr als 80 Prozent der transnationalen Wirtschaftsbeziehungen abdeckt, haben wird. Multinationale Konzerne werden ein leichtes Spiel haben, gegen ihnen unliebsame Regulierungen im öffentlichen Interesse vorgehen zu können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der BAK-Position in den Beratungen auf europäischer Ebene und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VP Günther Goach
iV des Präsidenten

Maria Kubitschek
iV des Direktors

fdRdA

fdRdA